

einstellen des Inhalt

Baustelle
Platz
Architekt
Roland
Zehner



Stadtverwaltung - Postfach 12 22 53 - 55714 Idar-Oberstein

Postzustellungsurkunde

Budau Familien KG
Mackenrodter Weg 5-9
55743 Idar-Oberstein

Bauaufsicht
Georg-Maus-Straße 1
55743 Idar-Oberstein
Ansprechpartner/in
Name: Herr Baumann
Zimmer: I 121
Telefon: 06781/64-653
Telefax: 06781/64-448
E-Mail: ulrich.baumann@idar-oberstein.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
60-63-00151/2023-02

Datum
02.06.2023

Grundstück: Idar-Oberstein, Weißborr 3
Lagedaten: Gemarkung Göttschied, Flur 8, Flurstücke 6/20, 6/18, 6/11
Vorhaben: hier: 1. Nachtrag zur Baugenehmig. vom 03.01.2023

Baugenehmigung (Nachtrag) - einschl. Kostenfestsetzung

Auf Ihren Antrag wird Ihnen gemäß § 70 i. V. m. § 61 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der geltenden Fassung unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das in dem oben umrandeten Feld näher bezeichnete Bauvorhaben ergänzend bzw. in Abänderung zu der Bauerlaubnis Nr. 481/2022 entsprechend dem Inhalt dieser Baugenehmigung und der anliegenden geprüften Bauunterlagen zu errichten. Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger.

Bedingungen:

Der Müllraum ist feuerbeständig vom Treppenraum abzutrennen.

An der mit T-30 RS gekennzeichneten Stelle ist eine feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Tür einzubauen.

Im Übrigen gelten die **Auflagen und Bedingungen** der Bauerlaubnis Nr. 481/2022 vom 03.01.2023 **auch für diesen Nachtrag.**

Gebührenfestsetzung:

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid wird hiermit gemäß §§ 2 (4) und 10 (1) des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der geltenden

Bankverbindungen

Kreissparkasse Birkenfeld IBAN DE30 5625 0030 0000 0008 25 BIC BILADE55XXX
Volksbank Hunsrück-Nahe eG IBAN DE81 5606 1472 0006 7169 58 BIC GENODED1KHK

Allgemeine Kontaktdaten

Telefon: 06781 64-0
Telefax: 06781 64-444
E-Mail: stadtverwaltung@idar-oberstein.de
Internet: www.idar-oberstein.de

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 88ZZZ00000074918

Alle von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden wir nur zu dem angegebenen Zweck verarbeiten und nur für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten speichern.

Fassung i.V.m. § 1 (1) und der Anlage 1 zur Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.12.2012 (GVBl. S. 380) auf

601,20 €

bez. 10.6.23

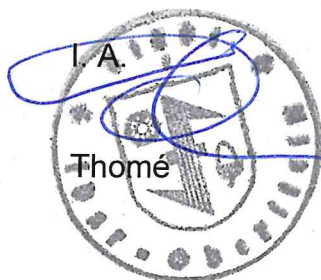
festgesetzt. Die genaue Aufschlüsselung der einzelnen Gebührenpositionen ist der als Anlage beigefügten „Gebührenberechnung“ zu entnehmen.

Wir bitten Sie die festgesetzte Gebühr **innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides** auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen. Bitte geben Sie bei der Überweisung folgendes an: „**PK-Nr.: 19048, Az.: 00151-23-02**“.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle des Widerspruches zu zahlen, da gemäß § 80 (2) Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruches bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen Wählen Sie ein Element aus kann innerhalb eines Monats nach Wählen Sie ein Element aus Widerspruch bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 1, 55743 Idar-Oberstein schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.



Gebührenberechnung gem. Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen

für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht

(Besonderes Gebührenverzeichnis)

vom 9. Januar 2007 in der Fassung vom 4. Dezember 2012

Berechnung des Rohbauwertes für Bürogebäude der Gebäudeklasse 3

umbauter Raum (nach DIN 277)	1.325,06 m ³
Berechnung: gerundet $(67 * 3,138) * 1325,06$	
durchschnittlicher Rohbauwert (Bezugsjahr 1980)	67,00 €/m ³
Rohbauwert, errechnet	278.593,87 €
Rohbauwert, errechnet	278.593,87 €
Rohbauwert, gesamt	278.593,87 €

Berechnung des Rohbauwertes für Wohngebäude

umbauter Raum (nach DIN 277)	1.220,86 m ³
Berechnung: gerundet $(58 * 3,138) * 1220,86$	
durchschnittlicher Rohbauwert (Bezugsjahr 1980)	58,00 €/m ³
Rohbauwert, errechnet	222.196,52 €
Rohbauwert, errechnet	222.196,52 €
Rohbauwert, gesamt	500.790,39 €

1 Baugenehmigung

1.1.1.2 nach § 61 LBauO zur Errichtung oder Änderung von Gebäuden besonderer Art oder Nutzung (§ 50 LBauO)

5 – 12 v.T. des Rohbauwertes, mindestens 60,- €, Orientierung an der Gebäudeart

Jeweils Mittelwert bei durchschnittlichem Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Nutzen, ansonsten Abweichung nach oben oder unten

ermittelter Rohbauwert	500.790,39 €
Rohbauwert (auf volle 500,- € aufgerundet)	501.000,00 €

Büro-/Verwaltungsgebäude Handwerksbetriebe, Fachgeschäfte (7 – 9 v. T. des Rohbauwertes)

Faktor (5 – 12 v.T. des Rohbauwertes) 8,00 v. T.

Gebühr (mind. 60,- €) 4.008,00 €

Gebührenermäßigung/-erhöhung

(sind mehrere Ermäßigungen nach den Anmerkungen zum besonderen Gebührenverzeichnis zu gewähren, so ist bei jeder Ermäßigung jeweils vom Betrag der zuvor ermäßigten Gebühr auszugehen)

volle Genehmigungsgebühr		4.008,00 €
Anm. 4. Bei Nachtragsgenehmigungen kann die Gebühr um bis zu 90 v.H. ermäßigt werden, sie beträgt jedoch mind. 60,- €.		
Ermäßigungsfaktor	85 v.H.	
Gebührenermäßigung		3.406,80 €
Zwischensumme erhöhte/ermäßigte Gebühr (mind. 60,- €)		601,20 €
Summe der Gebührenermäßigung		3.406,80 €

Die Gesamtsumme (Gebühren und Auslagen) aus der vorstehenden Berechnung beträgt 601,20 €.

Rechtsgrundlagen

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert am 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364)

Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 in der Fassung vom 4. Dezember 2012

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) Vom 8. November 2007

Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVGKostO) vom 11. Dezember 2001 (BS 2010-2-3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 12.09.2012 (GVBl. S. 311, 313)

Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit vom 4. Dezember 2012